

Verordnung über den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung

(vom 6. Juni 2007)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 32 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2000 (ChemG)⁸, Art. 36 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983¹¹, Art. 45 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991¹², Art. 178 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹⁴ und auf § 72 des Gesundheitsgesetzes vom 4. November 1962⁵,

beschliesst:

§ 1. ¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug von Bundesrecht im Geltungsbereich
Bereich gefährlicher Stoffe, Zubereitungen, Gegenstände, Biozid-
produkte, Pflanzenschutzmittel und Dünger (Chemikalien).

² Für die Kontrollen im Geltungsbereich der Sprengstoffgesetz-
gebung gilt die Verordnung über den Vollzug des Sprengstoffrechts des
Bundes².

³ Das kantonale Feuerpolizeirecht⁷ bleibt vorbehalten.

§ 2. ¹ Die Direktionen nehmen je in ihrem Zuständigkeitsbereich Zuständigkeiten
a. Grundsätze
die dem Kanton aus der Chemikaliengesetzgebung erwachsenden
Vollzugsaufgaben wahr, wobei sie soweit nötig andere Fachstellen
beiziehen können.

² Für die Überwachung der umweltgerechten Verwendung von
Chemikalien sowie von diesbezüglichen spezifischen Verwendungs-
beschränkungen und -verboten in den Anhängen der Chemikalien-
Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)¹³ ist jede Behörde im
Rahmen ihres entsprechenden Aufgabengebietes beim Vollzug des
Umweltschutzrechts zuständig. Vorbehalten bleiben Regelungen über
kommunale Zuständigkeiten im Bereich der Überwachung der um-
weltgerechten Verwendung von Chemikalien.

³ Die Zuständigkeiten für die besonderen kantonalen Aufgaben
gemäss den Anhängen der ChemRRV¹³ sind im Anhang dieser Ver-
ordnung aufgeführt.

715.1

Verordnung über den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung

b. Fachstelle für
Chemikalien

§ 3. ¹ Das Kantonale Labor Zürich ist die kantonale Fachstelle für Chemikalien. Die Fachstelle ist Ansprechstelle für die Bundesbehörden und sorgt für die Koordination des Vollzugs der Chemikaliengesetzgebung (Art. 31 und 32 ChemG⁸).

² Die Betriebe melden der Fachstelle die Chemikalien-Ansprechperson gemäss Art. 25 Abs. 2 ChemG⁸.

c. Gesundheits-
direktion

§ 4. Die Gesundheitsdirektion

- a. kontrolliert den Markt und führt die daraus erforderlichen Massnahmen durch:
 1. bei Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen im Geltungsbereich der Chemikalienverordnung (Art. 100, 101, 102 ChemV)⁹, der Biozidprodukteverordnung (Art. 58, 59 VBP)¹⁰ und der Anhänge der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Art. 18, 19 ChemRRV)¹³, soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt ist,
 2. nach der Pflanzenschutzmittelverordnung (Art. 64 PSMV)¹⁵,
 3. bei Handelsdüngern nach der Dünger-Verordnung (Art. 29 DüV)¹⁶,
- b. überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Umgang mit Chemikalien (Art. 103 ChemV⁹, Art. 58 VBP¹⁰, Art. 64 PSMV¹⁵):
 1. bei der Abgabe,
 2. hinsichtlich des Schutzes der Öffentlichkeit,
 3. bezüglich der Verwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Chemikalien, soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt ist,
- c. kontrolliert die Einhaltung der personenbezogenen Vorschriften in den Bereichen:
 1. Sachkenntnis bei der Abgabe von besonders gefährlichen Chemikalien,
 2. Fachbewilligungen bei der Verwendung von
 - Pflanzenschutzmitteln im Gartenbau,
 - Pflanzenschutzmitteln in besonderen Bereichen,
 - Holzschutzmitteln,
 3. Fachbewilligungen
 - bei der allgemeinen Schädlingsbekämpfung,
 - bei der Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln,
 - bei der Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern.

- § 5. Die Baudirektion d. Baudirektion
- a. überwacht und fördert den umweltgerechten Umgang und das umweltgerechte Verhalten (Art. 103 ChemV⁹),
 - b. kontrolliert die Rücknahme- und Rückgabeverpflichtungen, mit Ausnahme der Marktkontrolle (Art. 22 ChemG⁸, Art. 44 VBP¹⁰, Art. 51 PSMV¹⁵),
 - c. bezeichnet eine Stelle, die in Notfällen mit drohender Gefahr für die Umwelt Zugriff auf das Produktregister des Bundes hat (Art. 87 ChemV⁹),
 - d. nimmt die Aufgaben bezüglich der Anwendungsbewilligungen für Pflanzenschutzmittel und Dünger wahr (Art. 4 ChemRRV¹³),
 - e. vollzieht die Bestimmungen über Fachbewilligungen (Art. 7–11 ChemRRV¹³) für die Verwendung von:
 1. Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Wald,
 2. Kältemitteln,
 - f. überwacht die vorschriftsgemässe Anwendung, die Anwendungsbeschränkungen und die Verwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln (Art. 64 PSMV¹⁵),
 - g. kontrolliert den Import von pflanzlichem Vermehrungsmaterial mit unerlaubten Wirkstoffrückständen (Art. 50 PSMV¹⁵),
 - h. informiert die Anmeldestelle über Ergebnisse von Erhebungen und Abklärungen zur Qualität der Innenraumluft (Art. 87 ChemV⁹),
 - i. unterhält die Stellen für die Fachberatungen für Dünger und Pflanzenschutzmittel und vollzieht die Bestimmungen über die Fachberatung (Art. 20 ChemRRV¹³).
- § 6. Die Volkswirtschaftsdirektion vollzieht die Massnahmen in Betrieben und Bildungsstätten zum Schutz der Beschäftigten (Art. 25 Abs. 1 ChemG⁸, Art. 56, 70 Abs. 2, 72, 77 ChemV⁹, Art. 58 Abs. 2 Bst. e und f VBP¹⁰, Art. 44 Abs. 2, 45, 46 PSMV¹⁵). e. Volkswirtschaftsdirektion
- § 7. Die Sicherheitsdirektion nimmt Meldungen über Diebstahl, Verlust und irrtümliche Abgabe von sehr giftigen, giftigen, ätzenden oder explosionsgefährlichen Chemikalien entgegen und leitet diese weiter (Art. 82 ChemV⁹, Art. 45 VBP¹⁰, Art. 47 PSMV¹⁵). f. Sicherheitsdirektion
- § 8. ¹ Die Vollzugshandlungen sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden³. Gebühren
- ² Nicht gebührenpflichtig sind:
- a. Kontrollen und Untersuchungen, die zu keinen Beanstandungen führen,

715.1

Verordnung über den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung

- b. Auskünfte und Beratungen, die unter den allgemeinen Informations- und Beratungsauftrag fallen, sofern sie nicht mit einem besonderen Aufwand verbunden sind.

³ Für Kontrollen und Untersuchungen des Kantonalen Labors Zürich finden die Tarife der Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums⁶ analog Anwendung.

⁴ Die Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts⁴, das Reglement der Volkswirtschaftsdirektion vom 1. September 1992 betreffend Gebührentarif für Arbeitsinspektion und Umweltschutz in Industrie und Gewerbe sowie Art. 29 Abs. 4 und 5 DüV¹⁶ bleiben vorbehalten.

Datenaustausch § 9. ¹ Die für den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung zuständigen Behörden sorgen für die gegenseitige Bekanntgabe von Daten, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Sie können zu diesem Zweck automatisierte Abrufverfahren einrichten.

² Die Bekanntgabe von vertraulichen Daten über die Zusammensetzung von Chemikalien ist nur statthaft, wenn diese

- durch eine Strafverfolgungsbehörde verlangt wird,
- der Beantwortung medizinischer Anfragen dient, insbesondere in Notfällen, oder
- der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben oder Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt dient.

Inkrafttreten § 10. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Fuhrer

Der Staatschreiber:
Husi

¹ Begründung siehe [ABI 2007, 1022](#).

² [LS 552.5](#).

⁷ [LS 861](#).

¹² [SR 814.20](#).

³ [LS 682](#).

⁸ [SR 813.1](#).

¹³ [SR 814.81](#).

⁴ [LS 710.2](#).

⁹ [SR 813.11](#).

¹⁴ [SR 910.1](#).

⁵ [LS 810.1](#).

¹⁰ [SR 813.12](#).

¹⁵ [SR 916.161](#).

⁶ [LS 817.11](#).

¹¹ [SR 814.01](#).

¹⁶ [SR 916.171](#).

Anhang

Zuständigkeiten für die speziellen kantonalen Aufgaben gemäss den Anhängen der ChemRRV¹³

1. Gesundheitsdirektion

Kontrolle der Information über Batterien und Akkumulatoren an Verkaufsstellen (Anhang 2.15 ChemRRV¹³).

2. Baudirektion

2.1 Lösungsmittel (Anhang 2.3 ChemRRV¹³):

- Kontrolle der Verwendung in Anlagen zur Oberflächenbehandlung,
- Kontrolle der Einhaltung des Vermischungsverbotes mit chlorierten Mitteln,
- Kontrolle der Rücknahmepflicht von halogenierten Lösungsmitteln,
- Festlegung von Verwertungspflichten.

2.2 Biozidprodukte (Anhang 2.4 ChemRRV¹³):

- Kontrolle der Verwendung von Holzschutzmitteln und Lagerung von behandeltem Holz in Grundwasser-Schutzzonen,
- Kontrolle der Rücknahme- und Rückgabeverpflichtungen, mit Ausnahme der Marktkontrolle.

2.3 Pflanzenschutzmittel (Anhang 2.5 ChemRRV¹³):

- Festlegung von Verwendungseinschränkungen in den Zuströmbereichen Z_U und Z_O,
- Kontrolle der Rücknahme- und Rückgabeverpflichtungen, mit Ausnahme der Marktkontrolle,
- Ausnahmegewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald.

2.4 Dünger (Anhang 2.6 ChemRRV¹³):

- Kontrolle der Anforderungen an Kompost, Gärgut, Presswasser,
- Überwachung von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen,
- Durchführung der Bestimmungen über Klärschlamm,
- Ausnahmegewilligungen für die Verwendung von Düngern in Schutzzonen,
- Ausnahmegewilligungen für die Verwendung von Düngern im Wald.

715.1 Verordnung über den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung

2.5 Auftaumittel (Anhang 2.7 ChemRRV¹³):

- Festlegung der Verwendung von Auftaumitteln im öffentlichen Bereich.

2.6 Kältemittel (Anhang 2.10 ChemRRV¹³):

- Kontrolle der Entsorgungsbetriebe,
- Erteilung von Bewilligungen für Anlagen mit stabilen Kältemitteln,
- Überwachung der Vorschriften über Dichtigkeitskontrolle, Meldepflichten und Wartungsheft.

2.7 Brennstoffzusätze (Anhang 2.13 ChemRRV¹³):

- Kontrolle der Zusätze.

2.8 Batterien und Akkumulatoren (Anhang 2.15 ChemRRV¹³):

- Kontrolle der Rücknahme- und Rückgabeverpflichtungen, mit Ausnahme der Marktkontrolle.